



Umsetzung des HKReWa-

Sachstand, Probleme und Lösungen aus der Sicht der uWB Landkreis Leipzig

Seminar **Nachhaltige**
Regenwasserbewirtschaftung
25.11.2025

Inhalt

- Sachstand und derzeitige Umsetzung
- Probleme und Lösungsansätze

Abstimmungsgespräche

- im Laufe 2025 mit allen AT und Straßenmeistern

Themen:

Datenerfassung;
gemeinsames Vorgehen bei Beurteilung von
Neubauvorhaben/B-Pläne;
Anforderungen an RW-Einleitungen;
Überarbeitung MW-Konzepte;

(P-Erlass)

Zuerst Datenerfassung

- AT und Straßenbaulastträger (Gem., Lkr., LaSuV) zur Erfassung vorhandener Einleitungen im Sept. 2024 aufgefordert
 - Vorlage 1. Teil bis 31.03.2026, Spalten ab „angeschlossene Flächen“ bis 31.12.2030
- Tw. Hilfe mit Wasserbuch-Daten gegeben
- Eigentlich nur Neuerfassung nicht erlaubter Einleitungen erforderlich
- Übertragung aus vorhandenen Datenerfassungen (FISWrV, aber auch AbwAG) aufgrund des vorgegebenen Tabellenformates nur schwerlich möglich
- Vorschlag: Anwendung FISWrV zur künftigen Auswertung

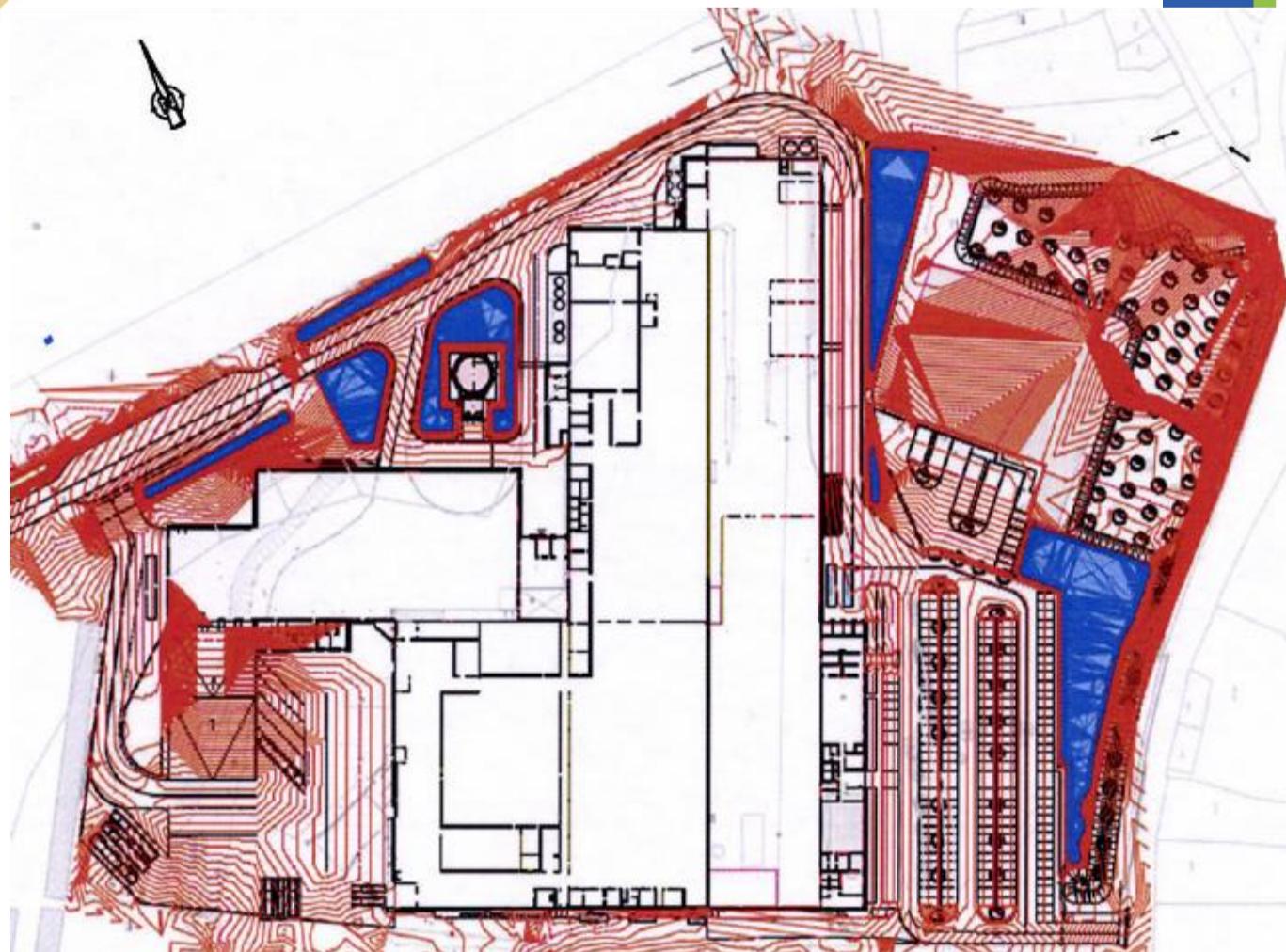
Das ist möglich mit Ergänzung Feld „Fläche“ im FIS;
auch Eintrag noch nicht erlaubter Einleitungen möglich;
von dort Übertrag ins Geoinformationssystem
- Eintrag der Erlaubnisse aus PFSt-Beschlüssen der LDS ins FISWrV, insbesondere Straßenbau, für vollständige Auswertung!
- Lt. HKReWa keine Erfassung der Einleitungen von außerörtlichen Straßen – Ist wesentlich für Immissionsbewertung, insbes. Änderung der Nachweisräume

Umsetzungsversuche bei Neubau und B-Planverfahren

Zu Beginn des Planungsprozesses Maßnahmen der RW-Bewirtschaftung nach DWA A 102-1 fordern:

- Großes Ziel: Rückführung in natürl. Wasserkreislauf
- Aufstellung der natürlichen Wasserhaushaltsbilanz (mit hydrogeologischem Gutachten)
- Auswahl der RW-Bewirtschaftungsanlagen
- Fläche ausweisen/freihalten
- Dabei herausfordernd:
 - + Planern fehlt oft Erfahrung im Umgang mit neuen Regelwerken
 - + Flächen für RW fehlen für Verkauf
 - + Zuständigkeit für dezentrale Anlagen

Beispiel: Erweiterung Industriebetrieb mit vorhandener Einleitung



Orientierungswert nach BauNVO - GFZ 0,8, Erhöhung auf GFZ 0,85-
Plan mit Rückhalteteichen und Versickerungsbecken

Wenn Einleitung erfolgen muss

Entwässerungstechn. Neuerschließung von Siedlungsgebieten- Forderung nach Erlass:
Anwendung DWA A 102-2 (stoffliche Aspekte) unmittelbar und
DWA M 102-3 zur Betrachtung der hydraulischen Aspekte (vereinfachter Nachweis) oder Festlegung
einer erlaubnisfähigen Einleitmenge

- **Hydraulik:** Bis Grundlagendaten 2030 vorliegen → Faustformel für Vorgabe Einleitmenge: 1 l/s*ha
- Min. 5 bis 10 l/s Drosselabfluss wegen Einstellung und Wartung

Hochwasserschutz mitgedacht→Bsp:

- StdT ist Bemessung RRB für 5-jähriges Regenereignis;
bei Zulassung geringfügig höherer Drosselmenge,
Anordnung Drossel über Rückhalteraum für einjährigen Regen
und Errichtung der Anlage für 10-jährigen Regen

ergibt sich in überwiegenden Fällen:

- vollständiger Rückhalt des einjährigen Regens ohne Drosselabfluss im Becken (mit Verdunstung, Versickerung)
- HW-Schutz für 10- jähriges Ereignis
- Keine wesentlich größere Kubatur des RRB

Wenn Einleitungen erfolgen muss

Auswahl von Anlagen der **RW-Behandlung** hinsichtlich Praxistauglichkeit:

- einfach: vorkonzipierte Anlagen eines Herstellers für Tiefbauprodukte nutzen
- Aber: Bemessung der Anlagen schwer nachprüfbar (Wirkungsgrad gemäß Herstellerangabe!)
- und DWA-M 179- Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung – Teil 1: „Allgemeines sowie Einleitung ins Oberflächengewässer“ noch im „Gelbdruck“, noch nicht für Prüfung der Bemessung anwendbar
- Lamellenklärer sollten Anschluss an SW-Netz haben
- Wartung elementar – sonst Reinigungsergebnisse zweifelhaft (z.B. Rücklösung)
- besser Bodenfilter – aber großer Flächenbedarf, Vorbehalte
- Zentrale Behandlung u. Rückhaltung bei TOK problematisch
→ Betriebserlaubnisse der Behandlungsanlagen schließen Einleitung von SW aus (Einbau Schwelle ?)



Gebäude ANONA Colditz

Grundhafter Straßenausbau

- Wasserrechtliche Anforderungen zur Behandlung und Rückhaltung müssen in Straßenplanung/PFstV aufgenommen werden, um bei Bau der Straße berücksichtigt werden zu können
- Anforderungen werden an Gewässerbenutzer (meist AT) gestellt, aber oft kommt Hauptverschmutzung von Straße
 - wer baut- wer bezahlt?
- Vereinbarungen bei Zustimmung zur Einleitung in Kanal schließen
- Mittelbereitstellung für Straßenbaulastträger für Neubau/Anpassung Abw-Anlagen nach StdT nach DWA A102 im gleichen Maße sichern
- Aufwändiger Betrieb der Behandlungsanlagen bleibt bei AT

Vorhandene Einleitungen

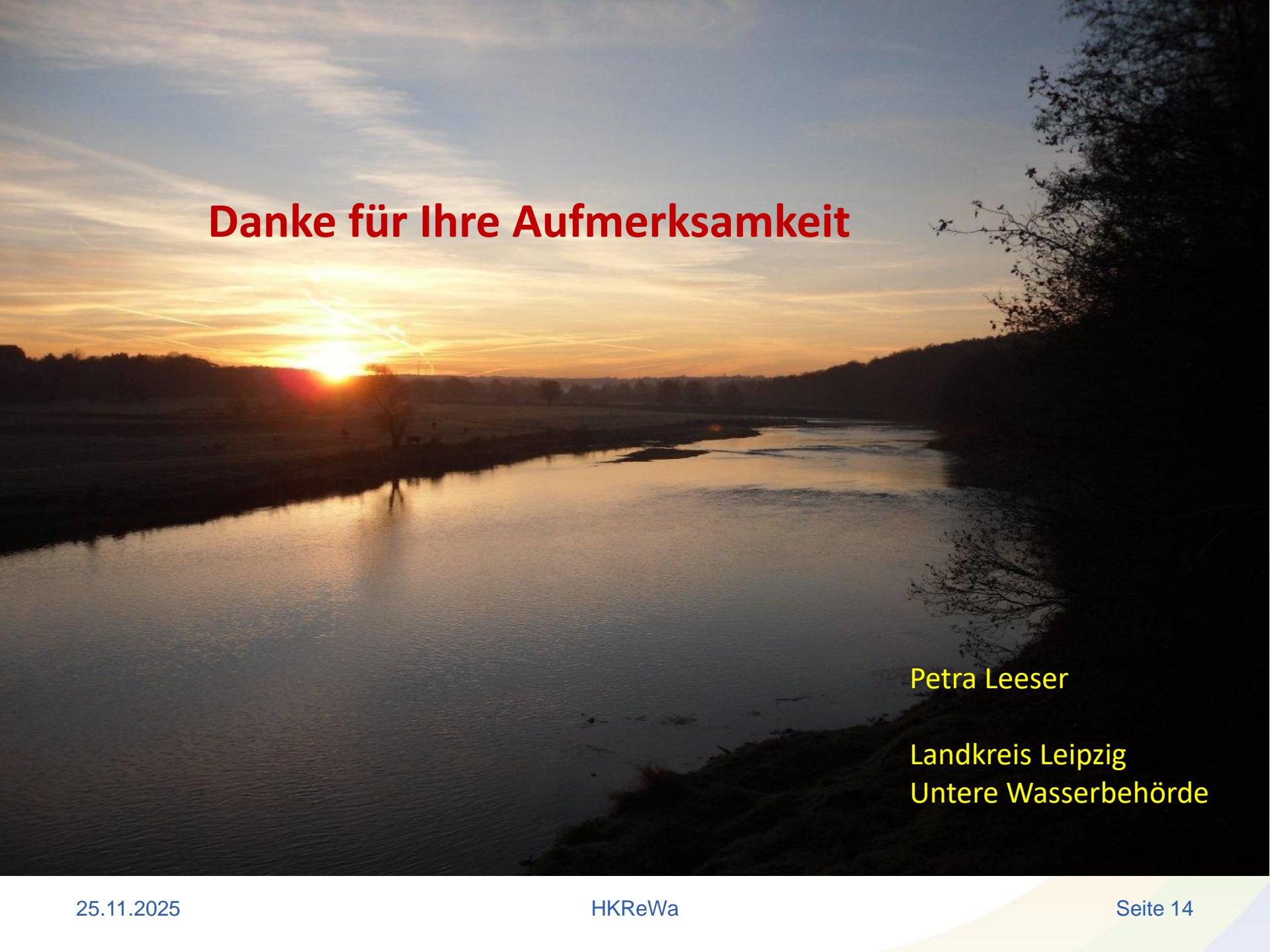
- „Verlängerung“ Erlaubnisse und Einleitungen ohne Erlaubnis
- Ende der Befristung für alle diese Erlaubnisse 31.12.2035 nicht praktikabel
- **Bagatellgrenzen** intern eingeführt:
für Einleitmenge < 10l/s bis 15l/s bei $r_{15,n=1}$
= ca. 800m² bis max. 1200 m² abflusswirksame Fläche (DN 150 bis 200)
je nach Gewässer
und offensichtlich unbelastete Einleitung
→Befristung 20 Jahre
- Erlaubnis immer mit Auflage zur Vorlage Emissionsnachweis bis 2030 und bei Handlungsbedarf **Konzept zur Minimierung** der stofflichen und hydraulischen Belastungen bis 2033 bzw. 2 Jahre vor Ablauf Erlaubnis

Vorhandene Einleitungen

- dann Anpassung der vorhandenen Einleitungen nach Grad der Gewässerbelastung;
wird Forderung nach Behandlung und Rückhalt am Anfallort ergeben
- Botschaft an Gemeinden: bei neuen Bebauungen Rückhalt auf Grundstücken fordern, da später Einleitungen aus ihrem Kanal in Gewässer reglementiert werden
 - Bei offensichtlich zu hohen Einleitmengen – rechtssichere Vorgabe nicht möglich, da belastbare Grundlagendaten fehlen, selbst bei Kanalneubau
 - Kreativität gefragt (Dimensionierung reduzieren, Halbschalen raus, Baumrigole..), um bereits jetzt Reduzierung zu erreichen

Mischwasserkonzepte

- Anerkennung der GEP mit entsprechender Tiefe zu MW, wenn kein Abschlag vor KA bzw. im GEP betrachteten Netz
- Für größeres Verbandsgebiet ist Zeit Staffelung der Konzepterstellung (GEP pro größeres Einzugsgebiet) bis 2028 nicht ausreichend –1,5 bis 3 Jahre pro GEP
- Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger am Umbau MW-Behandlung, wenn umweltrechtliche Anforderungen umgesetzt werden (kann auch Kreisstraßen betreffen!)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Petra Leeser

Landkreis Leipzig
Untere Wasserbehörde